

Statuten des Appenzellischen Anwaltsverbandes

(Stand: 13. März 2004)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „Appenzellischer Anwaltsverband“ (im folgenden Verband genannt) besteht mit Sitz in Trogen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 (Zweck)

Der Verband bezweckt, die Berufsinteressen der selbstständig und unabhängig (freiberuflich) tätigen Anwälte ¹⁾ sowie der bei ihnen angestellten Anwälte zu vertreten und ihre Weiterbildung zu fördern, die Unabhängigkeit und das Ansehen des appenzellischen Anwaltsstandes zu wahren, die Kollegialität zu pflegen und zur Entwicklung des eidgenössischen und appenzellischen Rechts beizutragen.

Art. 3 (Verhältnis zum schweizerischen Anwaltsverband)

Der Verband ist anerkannter kantonaler Anwaltsverband im Sinne der Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Die Mitglieder des Verbandes sind – mit Ausnahme der Freimitglieder (Art. 8) – gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 (Aufnahme von Mitgliedern)

Mitglieder des Verbandes können nur Anwälte von unbescholtenem Ruf werden, die in einem der beiden Halbkantone Appenzell selbständig und unabhängig (freiberuflich) oder im Anstellungsverhältnis bei einem Mitglied des Verbandes klaglos praktizieren. Sie müssen den Anwaltsberuf während mindestens eines Jahres klaglos ausgeübt haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Anwaltstag. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 5 (Pflichten)

Die Mitglieder verpflichten sich, die Verbandsinteressen zu wahren und sich standesgemäss zu verhalten.

¹⁾ Auch wo nur die männliche Form verwendet wird, sind Anwältinnen ebenfalls gemeint.

Art. 6 (Austritt)

Jedes Mitglied kann auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 7 (Ausschluss)

Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Art. 6 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Anwaltstages, der ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordert.

Art. 8 (Freimitgliedschaft)

Ein Mitglied, das den Anwaltsberuf vollständig aufgibt, kann dem Verband als Freimitglied weiterhin angehören. Die Freimitglieder haben am Anwaltstag nur beratende Stimme und sind als Verbandsorgane nicht wählbar. Sie sind nicht mehr Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Ob die Voraussetzungen für die Freimitgliedschaft erfüllt sind, entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand endgültig.

III. ORGANE DES VERBANDES**Art. 9 (Gliederung, Amtspflicht)**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Anwaltstag (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Disziplinarrekurskommission,
- d) die Rechnungsrevisoren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens für eine Amtsperiode eine Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor anzunehmen.

A. Der Anwaltstag**Art. 10 (Stellung, Einberufung, Teilnahme)**

Der Anwaltstag ist das oberste Organ des Verbandes.

Der Vorstand beruft den Anwaltstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden ein.

Jedes Mitglied – ausgenommen die Freimitglieder – ist zur Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Anwaltstagen verpflichtet.

Art. 11 (Kompetenzen) ²⁾

Dem Anwaltstag obliegen:

- a) Statutenrevision.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Aufnahme von Mitgliedern und Festsetzung des Eintrittsgeldes.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 250.00 pro Jahr. ²⁾
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Delegierten für den Schweizerischen Anwaltstag.
- g) Erlass und Änderungen der aussergerichtlichen Honorarordnung.
- h) Erlass und Änderungen der Standesregeln.
- i) Auflösung des Verbandes.

B. Der Vorstand

Art. 12 (Zahl, Zusammensetzung, Amtsdauer) ³⁾

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Diese werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 (Vertretung, Unterschrift)

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 14 (Aufgaben)

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Art. 15 (Streitigkeiten unter Mitgliedern)

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern versucht der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes auf Ersuchen eines Beteiligten oder auf Anzeige eines Verbandsmitgliedes zunächst, eine Verständigung herbeizuführen. Scheitert dieser Versuch, so trifft der Vorstand in standesrechtlichen Fragen gestützt auf die von einem seiner Mitglieder geführten Untersuchung einen Entscheid.

²⁾ Art. 11 lit. e) ist am Anwaltstag vom 12. März 2004 geändert worden.

³⁾ Art. 12 ist am Anwaltstag vom 16. März 2001 geändert worden

C. Die Disziplinarrekurskommission

Art. 16 (Zahl, Zusammensetzung)

Als Disziplinarrekurskommission amtiert die Kommission gleichen Namens des st. gallischen Anwaltsverbandes.

Lehnt die Disziplinarrekurskommission des st. gallischen Anwaltsverbandes die Beurteilung eines Rekurses ab, so hat der Anwaltstag eine eigene Kommission zu wählen, die aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Art. 17 (Aufgaben)

Die Disziplinarrekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Disziplinarentscheide gemäss Art. 21.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 22.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 (Zahl, Zusammensetzung)

Der Anwaltstag wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 19 (Aufgaben)

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse.

Sie haben dem Anwaltstag über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. DISZIPLINARAUF SICHT DES VERBANDES

Art. 20 (Disziplinar massnahmen)

Mitglieder, gegen die begründete Klage wegen Verletzung allgemeiner Berufspflichten oder spezieller Verbandspflichten vorliegt, können nach durchgeführter Untersuchung disziplinarisch bestraft werden, und zwar durch folgende Massnahmen:

1. Erteilung eines Verweises.
2. Auferlegung einer Busse bis Fr. 2'000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.00.
3. Androhung des Ausschlusses.
4. Ausschluss aus dem Verband.

Art. 21 (Zuständigkeit)

Die Untersuchung wird durch den Vorstand, respektive durch ein von ihm beauftragtes Mitglied durchgeführt.

Der Vorstand ist befugt, Disziplinar massnahmen gemäss Art. 20 Ziff. 1 bis 4 auszusprechen.

Der Entscheid ist schriftlich zu begründen, vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und unter Hinweis auf das Rechtsmittel gemäss Art. 22 zu eröffnen.

Art. 22 (Rechtsmittel, Verfahren)

Gegen Disziplinarentscheide gemäss Art. 21 steht dem disziplinierten Verbandmitglied ein Rekursrecht an die Disziplinarrekurskommission zu.

Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Präsidenten des Anwaltsverbandes einzureichen. Dieser leitet die Rekurschrift samt den Akten an den Präsidenten der Disziplinarrekurskommission weiter.

Die Disziplinarrekurskommission kann den Vorentscheid bestätigen, aufheben, abändern oder zur Neu beurteilung an den Vorstand zurückweisen. Eine reformatio in peius ist ausgeschlossen.

V. FINANZEN

Art. 23 (Einnahmen)

Die Auslagen des Verbandes werden bestritten durch:

- a) Eintrittsgeld für jedes neue Mitglied.
- b) Mitgliederbeiträge mit Einschluss des Beitrages an den Schweizerischen Anwaltsverband.
- c) Bussen (Art. 20 Ziff. 2).
- d) Allfällige ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss des Anwaltsstages.

Freimitglieder entrichten keine Beiträge.

Art. 24 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 (Statutenänderungen)

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 (Auflösung des Verbandes)

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für dieses Geschäft ist auch schriftliche Stimmabgabe zulässig. Sie muss der Versammlung vorliegen.

Bei Auflösung verfügt der Anwaltstag über die Verwendung des Vermögens und die Deponierung des Archivs.

Diese Statuten wurden aufgrund einer Totalrevision am Anwaltstag vom 14. November 1997 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Oktober 1955.

Artikel 12 ist am Anwaltstag vom 16. März 2001 geändert worden.

Artikel 11 lit. e ist am Anwaltstag vom 12. März 2004 geändert worden.

Der Präsident:
lic. iur. Emil Nisple

Der Aktuar:
lic.iur. Pietro Donati